

Stadt Philippsburg

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan “Seniorenwohnen an der Wiesenstraße”, 1. Änderung

Umweltbericht

mit Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung



Karlsruhe  
Juni 2021

Gercke GmbH & Co. KG  
**MODUS CONSULT**



Stadt Philippsburg

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan “Seniorenwohnen an der Wiesenstraße”, 1. Änderung

Umweltbericht

mit Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung

## Bearbeiter

Dipl.-Ing. Marc Christmann (Stadtplaner, Rgbm)

M.Sc. Erika Bierich

## Verfasser

**MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG**

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721/ 94006-0

Erstellt im Auftrag von Sender Mühlacker Grundstücks GmbH & Co. KG  
im Juni 2021

## Inhalt

<b>1. Vorbemerkungen</b> .....	<b>5</b>
1.1 Gesetzliche Grundlagen .....	5
1.2 Beschreibung der Planung .....	5
<b>2. Beschreibung der Vorgehensweise</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile</b> .....	<b>8</b>
3.1 Fläche .....	8
3.2 Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt .....	9
3.3 Boden .....	15
3.4 Wasser .....	17
3.5 Klima / Luft .....	18
3.6 Menschen und deren Gesundheit .....	18
3.7 Landschaft .....	19
3.8 Kultur- und Sachgüter .....	19
3.9 Wechselwirkungen .....	20
<b>4. Schutzgebiete und geschützte Biotopstrukturen</b> .....	<b>20</b>
<b>5. Zielvorgaben aus übergeordneten Planungen</b> .....	<b>21</b>
<b>6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Planung</b> .....	<b>22</b>
<b>7. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung</b> .....	<b>22</b>
<b>8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</b> .....	<b>22</b>
<b>9. Planungsalternativen</b> .....	<b>22</b>
<b>10. Abhandlung der Eingriffsregelung nach §§ 14, 15 BNatschG</b> .....	<b>23</b>
<b>11. Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen</b> .....	<b>23</b>
<b>12. Artenschutzrechtliche Abhandlung</b> .....	<b>23</b>
<b>13. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung</b> .....	<b>23</b>

---

**14. Rechnerischer Nachweis der Kompensation..... 23**

**15. Allgemeinverständliche Zusammenfassung ..... 23**

## **Anlage**

Fachbeitrag Artenschutz (Potenzialabschätzung zum Artenschutz)

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), ist bei der Aufstellung, Änderungen oder Ergänzungen von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach Anlage 1 zum BauGB (mit den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere und Pflanzen, das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Umweltbelangen und die biologische Vielfalt, Menschen und deren Gesundheit, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

### 1.2 Beschreibung der Planung

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur langfristigen Sicherung von alternativen und selbstständigen Wohnformen ist von der Stadt Philippsburg im innerörtlichen Bereich Huttenheims durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Seniorenwohnen an der Wiesenstraße" die Errichtung einer Wohnanlage für Senioren mit Serviceleistungen ermöglicht worden. In der Rheinstraße wurden zudem eine gastronomische Nutzung sowie eine Bankfiliale im Erdgeschoss und weitere Wohnungen vorgesehen. Neben einer Tiefgarage werden oberirdische Stellplätze im Plangebiet gesichert.

Nun soll die vormals festgesetzte Stellplatzanzahl pro Wohneinheit erhöht werden, wofür die vormals angenommenen Stellplätze im Gebiet zu gering bemessen sind. Als Lösung soll eine Fläche südlich der Wiesenstraße angrenzend an den vorhandenen Spielplatz für eine Herstellung von Parkplätzen für das Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. Zur Einbindung in die Landschaft und zur Abgrenzung zum öffentlichen angrenzenden Spielplatz soll die Stellplatzfläche zum Rand hin eingegrünt und bepflanzt werden.

Um die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Herstellung der Stellplätze zu schaffen, wird der Geltungsbereich vergrößert und die erste Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Seniorenwohnen an der Wiesenstraße" erforderlich.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Seniorenwohnen an der Wiesenstraße", 1. Änderung weist eine Größe von insgesamt ca. 4.360 m<sup>2</sup>

auf. Er umfasst einen bereits planungsrechtlich gesicherten Bestand und wird durch einen zusätzlichen Eingriff im Außenbereich erweitert. Der bereits bauplanungsrechtlich gesicherte Bereich liegt in einem sachlichen Zusammenhang mit der Erweiterungsfläche, weshalb der gesamte rechtskräftige Bebauungsplan "Seniorenwohnen an der Wiesenstraße" in der 1. Änderung mit erfasst und der Geltungsbereich um die Erweiterungsfläche im Außenbereich vergrößert wird.

Der Zustand der bereits planungsrechtlich gesicherten Fläche nördlich der Wiesenstraße bleibt, was die möglichen Umweltauswirkungen betrifft, unverändert und wird durch die 1. Änderung nicht verändert bzw. berührt. Der Anteil der versiegelten Fläche in diesem Bereich wurde durch die Planung im Vergleich zum Ursprungszustand des Plangebietes nicht wesentlich verschlechtert. Es erfolgte durch die Planung im Bebauungsplan "Seniorenwohnen an der Wiesenstraße" in Summe keine größeren wesentlichen Versiegelungen nach Luftbilddauswertung. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wurden darüber hinaus bereits Aufwertungen vorgenommen, beispielsweise durch die Festsetzungen von wasserdurchlässigen Materialien, (Tiefgaragen-)Dachbegrünungen und Pflanzgebote. Insgesamt kann dadurch bereits von einer Aufwertung des ursprünglichen Zustands ausgegangen werden. Aufgrund der zeitlichen Nähe der beiden Verfahren und des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs – es handelt sich um fast um das gleiche Vorhaben – soll im Umweltbericht, unter Beachtung dieser Argumentation, lediglich die Erweiterungsfläche im Außenbereich betrachtet werden. Für die überwiegende Fläche im Innenbereich wird angenommen, dass hier bereits eine Aufwertung im planungsrechtlichen Bestand erfolgt ist, aber noch nicht realisiert, und dadurch keine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen entstehen.

## 2. Beschreibung der Vorgehensweise

Der vorliegende Bericht gliedert sich im Wesentlichen in folgende Arbeitsschritte, wobei zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht alle Teilaspekte ausgearbeitet und im weiteren Verfahren ergänzt werden:

### ▪ Abgrenzung Untersuchungsgebiet

Kriterium zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG) ist die mögliche Reichweite der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Umweltbelange. Aufgrund der vorherigen Argumentation und keiner oder nur sehr gering zu erwartenden Auswirkungen und Wechselwirkungen der Planung wird das UG auf die geplante Stellplatzfläche südlich der Wiesenstraße und einer Saumzone

darum herum begrenzt. Die Wiesenstraße als innerörtliche Ortsstraße wird durch die Planung nicht verändert und bleibt erhalten.

#### ▪ **Bestandsanalyse**

Mit der Bestandsanalyse werden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung ermittelt. Es wird die räumliche Umwelt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB hinsichtlich der Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie des Menschen und dessen Gesundheit, Landschaft und Kultur- und Sachgütern beschrieben. Durch dieses Vorgehen lässt sich das komplexe, in seiner Gesamtheit nicht erfassbare Wirkungsgefüge des Landschaftshaushalts in planerisch operable und bewertbare Einheiten gliedern.

#### ▪ **Auswirkungsprognose**

Die Projektion der planungsspezifischen Wirkfaktoren auf die untersuchten Umweltbelange, die sogenannte Auswirkungsprognose erfolgt im Rahmen der Offenlage. Wertmaßstab zur Beurteilung der Beeinträchtigungen ist dabei das Ziel der nachhaltigen Sicherung der Umwelt im Sinne der Gesamtheit aller Faktoren, die für Lebewesen und Lebensgemeinschaften von Bedeutung sind, einschließlich des physischen und psychischen Wohlbefindens des Menschen, sowie die Bewahrung des kulturellen Erbes.

#### ▪ **Abhandlung Eingriffsregelung**

Aus den Ergebnissen der Auswirkungsanalyse werden zur Abhandlung der Eingriffsregelung in der Offenlage die naturschutzfachlichen Eingriffe gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. Juli 2009, [BGBl. I S. 2542], geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 [BGBl. I S. 306]) abgeleitet.

Auf Grundlage der ermittelten Eingriffe wird dargelegt, welche Maßnahmen erforderlich sind, um den gesetzlichen Erfordernissen gemäß § 15 BNatSchG gerecht zu werden.

#### ▪ **Abhandlung Artenschutzrechtliche Belange**

Die geplante Entwicklung des Gebietes wird zudem hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG zum Artenschutz innerhalb einer allgemeinen Artenschutzprüfung überprüft.

### 3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Das UG schließt an den Siedlungsbereich Huttenheims an und liegt südlich der durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufenden Ortsstraße 'Wiesenstraße'. Nördlich flankieren Einzelbäume die Ortsstraße. Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Wiesenfläche im Saumbereich, die Fläche im Osten von einem öffentlichen Spielplatz mit Einzelbäumen im Randbereich und von Süden von Agrarflächen umgeben. Direkt westlich angrenzend befindet sich das geschützte Offenlandbiotop 'Feldgehölz am südlichen Huttenheimer Ortsrand'.

Das Relief innerhalb des UGs ist im Vergleich zum restlichen Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans relativ eben.

Das UG liegt innerhalb der Großlandschaft 22 "Nördliches Oberrhein-Tiefland" im Naturraum 222 "Nördliche Oberrhein-Niederung" (LUBW 2021).

Als geologische Einheit tritt im Plangebiet 'älterer Auenlehm' auf (LGRB 2021). Nördlich angrenzend befinden sich, außerhalb des UGs, die geologischen Einheiten 'Mannheim-Formation' und 'Hochflutsand'.

#### 3.1 Fläche

##### 3.1.1 Bestand

Innerhalb des UG verläuft im Norden die Wiesenstraße, die von Einzelbäumen flankiert wird. Der südliche Teilbereich besteht bislang aus einer unbebauten Wiesenfläche, die gelegentlich gemäht wird, und einem Einzelbaum in Richtung Wiesenstraße. Östlich grenzt eine Spielplatzfläche an, dessen Boden verdichtet und überwiegend mit Rasen bepflanzt ist. Südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und westlich die als Offenlandbiotop geschützte Feldhecke 'Feldgehölz am südlichen Huttenheimer Ortsrand' mit einer bewachsenen Baum- und Strauchschicht an.

Das UG grenzt direkt an den Siedlungsbereich Huttenheims und in unmittelbarer Nähe zum Ortskern des Stadtteiles an.

##### 3.1.2 Bedeutung und Empfindlichkeit

Das Plangebiet umfasst einen von Wiese bestandenen Bereich und weist daher insgesamt eine mittlere Bedeutung auf.

### 3.1.3 Vorbelastung

Die Wiesenfläche liegt in direkter Siedlungsnähe und wird daher auch häufig von Katzen durchwandert und von Hundehalter mit Hunden frequentiert. Zusammen mit der südlich angrenzenden Ackerflächen, der östlich angrenzenden Spielplatznutzung und der nördlich verlaufenden Ortsstraße wird die Fläche bereits als vorbelastet bewertet, sodass sich aufgrund der geplanten (teilweisen) Versiegelung insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung für das Schutzgut ergeben.

## 3.2 Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

### 3.2.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Aufgrund der Standortgegebenheiten würden sich ohne Einfluss des Menschen nach der potenziellen natürlichen Vegetation Baden-Württembergs ein 'Drahtschmielen- und Flattergras-Buchenwald im Übergang und Wechsel' einstellen (LUBW 2021).

### 3.2.2 Naturräumliche Gegebenheiten/Bestand

#### ▪ Biotoptypen

Die Bestandserfassung der aktuellen Vegetation basiert auf der Begehung der Potenzialabschätzung zum Artenschutz vom 01.04.2021. Die Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt nach dem Kartierschlüssel der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW).

Die erfassten Biotoptypen innerhalb des UGs sind in der folgenden Tabelle aufgelistet und kurz beschrieben.

Nummer (nach Biotop- schlüssel LUBW)	Biotoptyp	Beschreibung
<b>Wiesen und Weiden</b>		
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	Die Artenzusammensetzung der Fettweide besteht aus Gräsern, teilweise Purpurrote Taubnessel ( <i>Lamium purpureum</i> ), Stumpfblättriger Ampfer ( <i>Rumex obtusifolius</i> ), Brennnessel ( <i>Urtica dioica</i> ). Vereinzelt treten Hahnenfuß ( <i>Ranunculus spec.</i> , vermutlich Scharfer Hahnenfuß, <i>Ranunculus acer</i> ), Storchschnabel ( <i>Geranium spec.</i> , vermutlich

<b>Nummer</b> (nach Biotop- schlüssel LUBW)	<b>Biototyp</b>	<b>Beschreibung</b>
		Pyrenäen-Storchschnabel ( <i>Geranium pyrenaicum</i> ), Wicke ( <i>Vicia spec.</i> ), Wiesen-Labkraut ( <i>Galium mollugo</i> ), Wolfsmilch-Gewächs ( <i>Euphorbia sp.</i> ), kleine Wuchsformen, vermutlich Garten-Wolfsmilch ( <i>Euphorbia peplus</i> ) auf.
<b>Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Streuobstbestände und Strukturreiche Wald- ränder</b>		
45.30	Einzelbaum	Südlich flankiert zur Wiesenstraße befinden sich u.a. Spitzahorne ( <i>Acer platanoides</i> ) und Gewöhnliche Rosskastanien ( <i>Aesculus hippocastanum</i> ).

Im Plangebiet befinden sich eine Fettwiese mittlerer Standorte, die mit Ausnahme eines Einzelbaumes frei von Gehölzen ist. Im UG befinden sich keine streng geschützten Pflanzenarten. Zum Teil wird die Flächen durch Einzelbäume (u. a. Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)) und das als Feldhecken und Feldgehölze geschützte Offenlandbiotop im Randbereich begrenzt. Im geschützten Biotop ist die Silber-Weide die dominante Baumart. Die Strauchschicht ist strukturreich mit Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*). Krautschicht und Saum werden stellenweise von Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert, dazu auch Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gewöhnliches Klebkraut bzw. Klebriges Labkraut (*Galium aparine*), Efeu (*Hedera helix*), Späte Goldrute (*Solidago gigantea*) und Kriechende Quecke (*Elymus repens*).

#### ▪ Tiere

Zur Beurteilung der faunistischen Bedeutung des Gebiets sowie zur Abschätzung der Auswirkungen der Planung auf den Umweltbelang Tiere wurde MODUS CONSULT GERICKE GMBH & Co. KG mit der Erarbeitung einer allgemeinen artenschutzrechtlichen Untersuchung beauftragt (s. Anlage).

Die Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes wurde am 01.04.2021 durchgeführt. Folgend werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu den planungsrelevanten Artengruppen dargestellt.

Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitatstrukturen handelt es sich um eine Fettwiesen mittlerer Standorte.

## A. Säugetiere

Im UG selbst befindet sich keine Wohn- oder Brutstätte für planungsrelevante Säugetiere. Nach den Habitatansprüchen der Haselmaus (*Muscardinus avellana*) lässt sich ein Vorkommen dieser Art im UG faktisch ausschließen. Nach der Verbreitungskarte des Bundesamts für Naturschutz ist die Art in der Umgebung des Untersuchungsgebiets ebenfalls nicht zu erwarten. Zudem wird die Wiese stark von Hundehaltern mit Hunden sowie von Katzen frequentiert.

Das Vorkommen und eine Betroffenheit weiterer, streng geschützter Säugetiere im UG mit der Haselmaus wird ausgeschlossen.

## B. Fledermäuse

Das UG bietet ein Potenzial als Jagdhabitat für kulturfolgende Fledermausarten. Die vorhandenen Gehölze des UG und der Umgebung können wandernden Fledermäusen eine gute räumliche Orientierungsmöglichkeit bieten bzw. als Leitstruktur für Flugrouten dienen.

Die angetroffenen Bäume am Rand des UG verfügen teilweise über Höhlungen im Astbereich, die potentiell auch die nötige Größe der Öffnung für Ruhestätten von kleinen kulturfolgenden Fledermausarten haben könnten (z.B. Zwergfledermaus).

Eine Betroffenheit für Fledermäuse kann ausgeschlossen werden, wenn bei Baumfällungen im Zufahrtsbereich vorher endoskopisch auf Quartiere für geeignete Höhlungen untersucht wird oder Fällungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

## C. Vögel

Innerhalb des UG ist mit dem Aufkommen häufiger, siedlungsbegleitender Vogelarten wie bspw. der Kohlmeise (*Parus major*), der Amsel (*Turdus merula*), dem Buchfink (*Erithacus rubecula*), der Rabenkrähe (*Corvus corone*), der Elster (*Pica pica*) oder dem seltener gewordenen Haussperling (*Passer domesticus*) zu rechnen. Während der Begehung konnte im UG oder dem unmittelbaren Umfeld kein Vogel beobachtet werden, eine Kohlmeise (*Parus major*) konnte verheard werden. Eine Betroffenheit von Vögeln kann bei Gehölzarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (Oktober bis Februar) ausgeschlossen werden.

## D. Reptilien und Amphibien

Durch die Habitatstruktur und die starke Beschattung der Fläche lässt sich eine Betroffenheit von Reptilien ausschließen.

Im Planungsraum werden sowohl maßgebliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien als auch eine Querung wichtiger Wanderkorridore ausgeschlossen, aufgrund der hohen Störungsvorbelastung und Prädation im Gebiet durch Hunde und Katzen. Im UG liegen keine Fortpflanzungsstätten für Amphibien. Mit geringer Wahrscheinlichkeit wären Zufallsfunde von Einzeltieren möglich.

Vorhabensbedingt ist deswegen nicht mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos für Amphibien zu rechnen. Eine Betroffenheit von Amphibien ist daher auszuschließen.

### E. Insekten

An Hymenopteren sind ubiquitäre und nicht streng geschützte Arten für Wiesen und Siedlungsnähe zu erwarten. Während der Übersichtsbegehung konnte die Schneckenhausbiene (*Osmia bicolor*) gefunden werden. Aufgrund der Biotopausstattung ohne besondere Vegetation für Spezialisten unter den Hautflüglern sind jedoch besonders geschützte Arten generell auszuschließen. Hinsichtlich der streng geschützten Käferarten (Coleoptera) bietet die Biotopausstattung sehr wenig Potenzial. Auch die streng geschützten Laufkäfer bzw. Sandlaufkäfer lassen sich aufgrund der starken Verschattung ausschließen. Eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten von Hymenopteren, Coleopteren und der Heuschrecken durch die Planung ist auszuschließen.

Potenziell können häufigere und wenig spezialisierte Arten von Schmetterlingen, Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera) im UG erwartet werden, da geeignete Raupenfraßpflanzen vorhanden sind: z.B. Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*), Tagpfauenauge (*Aglais io*, Syn.: *Inachis io*, *Nymphalis io*/Brennnessel), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*, ungefährdet/Brennnessel), Taubenschwänzchen (*Macroglossum stellatarum*). Die vorgenannten Arten sind jedoch nicht in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt, sodass sie über die Eingriffsregelung zu greifen und nicht gemäß §44 BNatSchG individuell zu bewerten sind.

Des Weiteren könnten durch das Vorhandensein des Stumpfblätrigen Ampfers unter Berücksichtigung der Verbreitung in Baden-Württemberg und der Biotopausstattung und Umgebung des UG der Kleine Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) und der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) mit geringer Wahrscheinlichkeit potentiell auftreten. Bei den beiden Arten der Gattung *Lycaena* überwintern die Tiere als Larve an der Pflanze oder im Boden, was eine Maßnahme zur Vermeidung von Tötung und Gefährdung erschwert. Ein Vorkommen des großen Feuerfalters wird ausgeschlossen, da die Anzahl an Ampfer und die starke Verschattung das Habitatpotenzial stark mindern.

### 3.2.3 Bedeutung und Empfindlichkeit

#### ▪ Biotoptypen

Die Beurteilung und Differenzierung erfolgt hinsichtlich der Bedeutung, die die einzelnen Biotoptypen im Sinne eines umfassend verstandenen Arten- und Biotopschutzes besitzen. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach dem Bewertungsverfahren der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU 2005).

Nach dieser Verordnung erfolgt die Bewertung der Biotoptypen ausschließlich aus naturschutzfachlicher Sicht, ohne Berücksichtigung von z. B. kultur- oder nutzungshistorischer Bedeutung des Biotoptyps.

Die wesentlichen Bewertungskriterien sind hierbei

- Naturnähe,
- Bedeutung für gefährdete Arten und
- Bedeutung als Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart.

In einem Grundwert wird die "normale" Ausprägung des Biotoptyps bewertet. Vom Normalfall abweichende Biotopausprägungen können durch eine Feinbewertung mittels Zu- oder Abschlägen vom Grundwert berücksichtigt werden. Der Biotopwert wird in einer 64-Punkte Skala ermittelt, wobei den Punktwerten folgende naturschutzfachliche Bedeutung zugeordnet wird:

<b>Biotopwert</b>	<b>Naturschutzfachliche Bedeutung</b>
1-4	keine/sehr gering (SG)
5-8	gering (G)
9-16	mittel (M)
17-32	hoch (H)
33-64	sehr hoch (SH)

Um UG werden die folgenden Biotoptypen kartiert:

	<b>Biotoptyp</b>	<b>Biotopwert (Punkte / m<sup>2</sup> o. St.)</b>	<b>naturschutzfachliche Bedeutung</b>
<b>Wiesen und Weiden</b>			
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	M
<b>Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume und Streuobstbestände</b>			
45.30	Einzelbaum (Stammumfang ca. 140 cm)	840	SH

Von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung ist die Fettwiese im Plangebiet. Der Einzelbaum stellt einen weiteren bedeutsamen Biotoptyp dar.

Da es sich bei dem Eingriffsbereich um eine unbebaute Wiesenfläche handelt, die durch Siedlungsnähe vorgeprägt und durch Katzen und Hunde frequentiert wird, ist die Bedeutung des UGs für die Fauna als mittel zu bewerten.

### 3.2.4 Vorbelastung

Als Vorbelastung kann die Nutzung der Fläche durch Katzen und Hunden gezählt werden. Andere wesentliche planungsrelevante Vorbelastungen sind nicht vorhanden.

## 3.3 Boden

### 3.3.1 Naturräumliche Gegebenheiten / Bestand

Das UG liegt im Naturraum Nr. 222 'Nördliche Oberrhein-Niederung' innerhalb der Großlandschaft Nr. 22 'Nördliches Oberrhein-Tiefland'.

Gemäß der Bodenkarte (1:50.000, nach LGRB) ist innerhalb des UGs der Bodentyp 'Auengley aus Auensediment über Terrassensand und -kies' vorzufinden.

Bei den bodenkundlichen Einheiten wird eine tiefe, stellenweise mäßig tiefe Gründigkeit festgestellt. Womit im Unterboden eine schlechte bis sehr schlechte Durchwurzelbarkeit einhergeht (LGRB 2021).

Der Boden im UG ist überwiegend unversiegelt und unbebaut und wird als Wiese genutzt. Es ist davon auszugehen, dass diese Böden eine überwiegend natürliche Lagerung der mittleren und unteren Bodenhorizonte aufweisen. Der Oberboden der Wiese ist nicht oder nur gering verändert und verdichtet.

### 3.3.2 Bedeutung und Empfindlichkeit

Hinsichtlich der Beurteilung der Bedeutung ist der Aspekt des Natürlichkeitsgrads von Bedeutung. Der Schutz des Bodens erfordert den Erhalt von Flächen mit natürlichen Bodenfunktionen und entwickelten Bodenprofilen (vgl. § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz). Insofern bietet sich hier neben der natürlichen Lagerung die Belastungsfreiheit eines Bodens als Bewertungskriterium an. Unbelastete und ungestörte Böden werden höher bewertet als mit Schadstoffen belastete und umgelagerte Böden.

Die Böden im UG werden am südlichen Rand durch landwirtschaftliche Flächen genutzt, somit kann hier der Natürlichkeitsgrad bereits beeinflusst sein. Der Norden des UG ist durch die Wiesenstraße komplett versiegelt, er weist dementsprechend einen sehr geringen Hemerobiegrad (Natürlichkeitsgrad) und somit auch eine sehr geringe Bedeutung hinsichtlich der allgemeinen Bodenfunktionen auf. Die Wiesenfläche wird derzeit extensiv genutzt, demnach ist hier von einer sehr geringen Bodenbeeinträchtigung und einer entsprechend hohen Bedeutung auszugehen.

Die Bedeutung des Bodens als Standort für Kulturpflanzen sowie für die natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe wird in Anlehnung an den Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" (LUBW 2010) vorgenommen:

- ▶ Die Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen und somit für die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die natürliche Bodenfruchtbarkeit bestimmt. Die Boden im UG weist eine geringe bis mittlere Bedeutung im Bezug zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit aus (LGRB 2021).
- ▶ Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Standort für natürliche Vegetation (biotische Lebensraumfunktion) ist von der Ausprägung der Standorteigenschaften abhängig. Böden mit extremen Standorteigenschaften (trocken, feucht / nass, nährstoffarm) bieten günstige Voraussetzungen für spezialisierte und im Allgemeinen auch seltene Pflanzengesellschaften. Im gesamten UG liegt eine hohe bis sehr hohe Bewertung des Standortes für naturnahe Vegetation vor (LGRB 2021).

Laut Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" (LUBW 2010a) ist der Umweltbelang Boden im UG entsprechend seiner Gesamtbewertung von mittlerer bis hoher ökologischer Bedeutung (LGRB 2021).

Im UG ist die Feldkapazität des Bodens als mittel bis hoch sowie der Humusgehalt des Oberbodens als mittel bis sehr stark humoshaltig einzustufen.

Innerhalb des UGs sind keine Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen bekannt.

### 3.4 Wasser

#### 3.4.1 Naturräumliche Gegebenheiten/Bestand

##### ▪ Grundwasser

Die hydrologische Einheit im UG gehört zur Großeinheit 'Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben'. Es liegt eine hohe Ergiebigkeit vor (LUBW 2021).

Das UG liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

##### ▪ Oberflächengewässer

Im UG befinden sich keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer. Circa 400-500 m südlich vom UG entfernt befindet sich der Baggersee Hardtsee-Bruhrein. Im weiteren Planverlauf werden daher Oberflächengewässer nicht weiter behandelt.

#### 3.4.2 Bedeutung und Empfindlichkeit

##### ▪ Grundwasser

Der Boden im UG besitzt eine mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit in seiner Funktion als Filter und Puffer von Schadstoffen. Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weisen die Böden eine hohe Leistungsfähigkeit auf. Die Bodenfunktionen für die Faktoren Wasserdurchlässigkeit wird als mittel bewertet.

Die Bedeutung des Bodens vor Ort für die Grundwasserneubildung ist demnach als "mittel bis hoch" einzustufen.

### 3.5 Klima / Luft

#### 3.5.1 Bestand

Philippsburg liegt im Klimabezirk "Südwestdeutschland". Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 11,1 °C, der durchschnittliche Jahresniederschlag ca. bei 756 mm (CLIMATE-DATA.ORG 2021).

Die Wiesenfläche ist kleinflächig und unbebaut. Einzelbäume und die westlich angrenzende Feldhecke umrahmen das Gebiet und ermöglichen einen Luftaustausch mit dem nördlich angrenzenden Siedlungsbereich.

### 3.5.2 Bedeutung und Empfindlichkeit

Das UG dient nicht als wesentliches Kaltluftentstehungsgebiet für den Siedlungsbereich Huttenheims. Hier sind eher die südlich angrenzenden unbebauten und großflächig zusammenhängenden Ackerflächen im Süden des Geltungsbereichs von Bedeutung. Dennoch kann die Fläche geringe Bedeutung für das lokale Mikroklima haben, da es dazu beiträgt, die angrenzenden Siedlungs- bzw. Freibereiche abzukühlen.

## 3.6 Menschen und deren Gesundheit

### 3.6.1 Bestand

Das Plangebiet ist außer der versiegelten Straßenverkehrsfläche unbebaut und grenzt an den Siedlungsbereich Huttenheims an. Im östlichen Bereich befinden sich ein Spielplatz für Kinder bis 13 Jahren.

Im UG befinden sich teilweise landwirtschaftliche Flächen, eine Spielplatzfläche und ein geschütztes Offenlandbiotop. Das UG ist bereits durch die Wiesenstraße und seinem Verkehrsaufkommen und dem angrenzenden Spielplatz geringfügig vorbelastet.

Als Anlage zum Bebauungsplan ist ein Fachbeitrag Schall beigelegt, der den Verkehrslärm untersucht. Es werden für das Plangebiet und der angrenzenden Nachbarschaft keine erheblichen Beeinträchtigungen auch durch die Erweiterung durch die südliche Stellplatzfläche erwartet. Erhebliche Luftschadstoffe sind nicht bekannt.

### 3.6.2 Bedeutung und Empfindlichkeit

Eine Anfälligkeit des Baugebietes für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben. Die angrenzende Spielplatzfläche hat eine Bedeutung für Eltern und Kindern.

## 3.7 Landschaft

### 3.7.1 Bestand

Das Landschaftsbild im UG wird vor allem durch offene Wiesen- und Ackerstrukturen sowie den bestehenden Spielplatz und des geschützten Biotops geprägt. Entlang der Wiesenstraße und im Bereich des Spielplatzes befinden sich Ein-

zelbäume in Reihe. Die Einzelbäume und das geschützte Biotop werten das Landschaftsbild auf. Die Bedeutung der relativ kleinflächigen Wiesenfläche zwischen Spielplatz und Biotop wird als Bedeutung für das Landschaftsbild insgesamt als gering bis mittel eingeschätzt. Zudem besteht eine Vorbelastung durch die nördlich angrenzende Siedlungsfläche. Die Einsehbarkeit des UGs ist von Norden, Osten und Süden gegeben. Das angrenzende Biotop verhindert eine durchgängige Einsehbarkeit der Fläche. Die landschaftgliedernde Einzelbäume und Feldhecken/-gehölze liegen weitestgehend – mit Ausnahme eines Einzelbaums – außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

### **3.7.2 Bedeutung und Empfindlichkeit**

Die Fläche des UGs besitzt eine mittlere Bedeutung für die Landschaft bzw. des Landschaftsbildes. Es handelt sich um eine ebene und von drei Seiten einsehbare unbebaute Fläche, die durch die Planung auch weiterhin – zwar teilversiegelt – aber durch Gebäude unbebaut bleiben soll.

### **3.8 Kultur- und Sachgüter**

Das UG liegt außerhalb bekannter archäologischer Kulturdenkmale. Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes - außerhalb des UGs – befindet sich eine denkmalgeschützte Anlage im Sinne des § 28 des Denkmalschutzgesetzes (DschG; Rheinstraße 30, Flst.-Nr. 108). Belange der Denkmalpflege sind durch die Erweiterung des Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht direkt betroffen.

### **3.9 Wechselwirkungen**

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Umweltbelangen, innerhalb von Umweltbelangen (zwischen und innerhalb von Funktionen und Kriterien von Umweltbelangen) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen.

Die Berücksichtigung der bedeutenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen erfolgt in den Kapiteln zu den einzelnen Umweltbelangen im Zusammenhang mit der Beschreibung und Beurteilung der jeweiligen Funktionen. Die Folgeauswirkungen werden, sofern sie erkennbar und relevant sind, jeweils im Rahmen der belangbezogenen Beschreibung der Auswirkungen benannt.

#### 4. Schutzgebiete und geschützte Biotopstrukturen

Das UG befindet sich in keinem Landschafts- oder Naturschutzgebiet. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, jedoch innerhalb des UGs befindet sich das geschützte Offenlandbiotop 'Feldgehölz am südlichen Huttenheimer Ortsrand' (Biotop-Nr. 168162152750) mit einer Größe von ca. 0,5 ha.

Innerhalb des Biotops ist die Silber-Weide die dominante Baumart. Die Strauchschicht ist strukturreich mit Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*). Krautschicht und Saum werden stellenweise von Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert, dazu auch Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gewöhnliches Klebkraut bzw. Klebriges Labkraut (*Galium aparine*), Efeu (*Hedera helix*), Späte Goldrute (*Solidago gigantea*) und Kriechende Quecke (*Elymus repens*).

Weiter sind keine geschützten Biotope oder FFH-Gebiete im direkten Eingriffsbereich vorhanden. Darüber hinaus sind keine anderen schutzwürdigen Strukturen in diesem Bereich bekannt.

In der Umgebung befinden sich das südwestlich des geschützten Feldgehölz liegende Offenlandbiotop 'Seggenried Gewann Bruchstücker südlich Huttenheim' (Biotop-Nr. 168162152717).

Aufgrund der Entfernung zum Wirkungsbereich der Planung sind keine wesentlichen oder geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### 5. Zielvorgaben aus übergeordneten Planungen

Laut Landesentwicklungsplan 2002 vom 23.07.2002 liegt die Stadt Philippsburg im Mittelbereich Bruchsal in der Randzone um den Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim in der Region Mittlerer Oberrhein neben der Landesentwicklungsachse Karlsruhe - (Schwetzingen) - Mannheim (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002)

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein vom 13.03.2002 (genehmigt am 17.02.2003) wird das Plangebiet in der Raumnutzungskarte vorwiegend als Siedlungsfläche im Bestand mit überwiegender Wohn-/Mischnutzung dargestellt. Der südliche Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes liegt innerhalb eines regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterung und innerhalb einer Ausschlussgebietes für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand (REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN).

Gemäß rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Philippsburg wird das Plangebiet zum größten Teil als gemischte Baufläche ausgewiesen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung sowie der Feuerwehr. Ein kleiner Teilbereich nördlich der Wiesenstraße wird als Wohnbaufläche im Bestand dargestellt. Der südliche Bereich wird im nicht parzellenscharfen FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Spielplatz' abgebildet (GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND PHILIPPSBURG).

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des seit 22.01.2021 rechtskräftigen Bebauungsplan "Seniorenwohnen an der Wiesenstraße" und teilweise innerhalb des seit 1966 rechtsgültigen Bebauungsplan "Oberer Kleestücker".

## **6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Planung**

*- Darlegung erfolgt im Rahmen der Offenlage*

## **7. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung**

*- Darlegung erfolgt im Rahmen der Offenlage*

## **8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich weiterhin als Wiesenfläche bestehen bleiben.

## **9. Planungsalternativen**

Es werden keine Standortalternativen untersucht, da der unmittelbare räumliche und sachliche Zusammenhang der Stellplatzfläche zum nördlich der Wiesenstraße vorgesehenen Seniorenwohnen nur wie geplant besteht und zur Verfügung steht.

Das UG wird bereits innerhalb der Raumnutzungskarte des Regionalplans als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung und im nicht parzellenscharfen FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Spielplatz' dargestellt. Demnach steht die vorgesehene Planung keinen Zielen der Raumordnung und Bauleitplanung entgegen. Der FNP muss im Wege der Berichtigung

angepasst werden. Das angrenzende geschützte Offenlandbiotop sowie die Spielplatzfläche werden bei der Planung nicht berührt und bleiben auch weiterhin bestehen.

## **10. Abhandlung der Eingriffsregelung nach §§ 14, 15 BNatschG**

*- Darlegung erfolgt im Rahmen der Offenlage*

## **11. Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen**

*- Darlegung erfolgt im Rahmen der Offenlage*

## **12. Artenschutzrechtliche Abhandlung**

*- Darlegung erfolgt im Rahmen der Offenlage*

## **13. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung**

*- Darlegung erfolgt im Rahmen der Offenlage*

## **14. Rechnerischer Nachweis der Kompensation**

*- Darlegung erfolgt im Rahmen der Offenlage*

## **15. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

*- Darlegung erfolgt im Rahmen der Offenlage*

## 16. Literaturverzeichnis

CLIMATE-DATA.ORG (2021): Internetdatenbank,  
<https://de.climate-data.org/europa/deutschland/baden-wuerttemberg/philippsburg-22641/>, Stand 16.06.2021

GEMEINDEVERWALTUNG PHILIPPSBURG (2003): Flächennutzungsplan 2010

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB 2021): Kartenviewer - Karlsruhe

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2018): Arten, Biotope, Landschaft: Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten - Karlsruhe

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2021): Daten- und Kartendienst der LUBW - Karlsruhe

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestaltungsverfahren

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Abgestimmte Fassung - Karlsruhe

MODUS CONSULT GERICKE GMBH & Co. KG (2021): Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Seniorenwohnen an der Wiesenstraße", 1. Änderung Potenzialabschätzung zum Artenschutz, Stand 09.06.2021

REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2004): Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg - LEP 2002, Stuttgart

# Anlage Fachbeitrag Artenschutz

Stadt Philippsburg

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan “Seniorenwohnen an der Wiesenstraße”, 1. Änderung

Potenzialabschätzung zum Artenschutz



Speyer  
Juni 2021

Stadt Philippsburg

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan “Seniorenwohnen an der Wiesenstraße”, 1. Änderung

Potenzialabschätzung zum Artenschutz

## Bearbeiter

Alexander Herrmann

Sandra Jungnickel

## Verfasser

**MODUS CONSULT** Gericke GmbH & Co. KG

Hauptsitz:

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721/ 94006-0

Niederlassung:

Landauer Straße 56

67346 Speyer

06232 / 67799-0

Erstellt im Auftrag der Wirth Gruppe

im Juni 2021

## Inhalt

<b>1. Aufgabenstellung</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Potenzialabschätzung</b> .....	<b>8</b>
3.1 Säugetiere allgemein .....	10
3.2 Fledermäuse .....	10
3.3 Brutvögel allgemein .....	11
3.4 Reptilien & Amphibien .....	12
3.5 Insekten .....	13
3.6 Schmetterlinge, Tagfalter, Widderchen (Lepidoptera) .....	13
3.7 Pflanzen .....	14
<b>4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen</b> .....	<b>15</b>
4.1 Verlust von Habitatstrukturen für Insekten.....	15
4.2 Säugetiere .....	15
4.3 Avifauna .....	16
4.4 Amphibien & Reptilien .....	16
<b>5. Zusammenfassung</b> .....	<b>17</b>
<b>6. Literatur</b> .....	<b>18</b>

---

## Abbildungen

<b>Abb. 1:</b> Untersuchungsgebiet (rote Linie), Wiesenfläche (gelb) sowie potentielle Habitatbäume am Rand des UG. Blick nach Norden	6
<b>Abb. 2:</b> Luftbild der Grünfläche des geplanten Vorhabens, Untersuchungsgebiet und Umgebung	6
<b>Abb. 3:</b> Südliche Ansicht der betroffenen Wiesenfläche	7
<b>Abb. 4:</b> Diverse Löcher im Bereich ehemaligen Astbeschnitts	11
<b>Abb. 5:</b> Aushöhlung im Bereich ehemaligen Astbeschnitts	11
<b>Abb. 6:</b> Fraßspuren am Stumpflättrigen Ampfer.	14

## 1. Aufgabenstellung

Die Wirth Gruppe plant in der Stadt Philippsburg den Bau eines Parkplatzes im Rahmen der Anlage eines Seniorenwohnheims im Stadtteil Huttenheim. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Stadtteils Huttenheim. Dort ist das "Seniorenwohnheim an der Wiesenstraße" in der Nähe der Straßenkreuzung der Straßen "Im Bruch" und "Wiesenstraße" nach bestehendem Bebauungsplan geplant, und der zugehörige Parkplatz soll im Anschluss auf der Südseite der Wiesenstraße gebaut werden. Die Planung, die an die Nordseite der Wiesenstraße anschließt, umfasst eine Fläche von ungefähr 544 m<sup>2</sup>. Der Parkplatz und dessen Zufahrt wird eine Fläche von etwa 245 m<sup>2</sup> beanspruchen.

Für die Anschlussplanung ist zusätzlich ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB vorgesehen (Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, Wechselwirkungen Anlage 1 BauGB). Das Verfahren geht mit einem späteren Ausgleich im Rahmen einer Bilanzierung der Auswirkungen einher. Im Rahmen des Bebauungsplans wird eine Potenzialabschätzung zum Artenschutz erstellt. Hierfür wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt, deren Ergebnisse Anlass des hier vorliegenden Berichts sind.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von geschützten Tierarten inklusive der europäischen Vogelarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus. Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatsstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG.



**Abb. 1:** Untersuchungsgebiet (rote Linie), Wiesenfläche (gelb) sowie potentielle Habitatbäume am Rand des UG. Blick nach Norden



**Abb. 2:** Luftbild der Grünfläche des geplanten Vorhabens, Untersuchungsgebiet und Umgebung



**Abb. 3:** Südliche Ansicht der betroffenen Wiesenfläche

## 2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde aufgrund der zu erwartenden geringen Auswirkungen und Wechselwirkungen der Planung und den vorab gestellten Vorgaben bei der Bauplanung auf eine Fläche festgelegt, welche die zu erschließende Fläche umfasst (Abb. 2), sowie einer Saumzone um deren Außengrenze, auf welcher sich Einzelbäume befinden.

Das UG befindet sich im Naturraum Nördliche Oberrhein-Niederung (in der Großlandschaft 22 - Nördliches Oberrhein-Tiefland, Naturraum Nr. 222). Es schließt an den Siedlungsbereich des Stadtteils Huttenheim an und ist nach Süden und nach Osten umgeben von Agrarflächen. Etwa 400 m südlich des UG liegt der Hardtsee. Der Rand des UG wird von 3 Seiten von Einzelbäumen umgeben. Darunter befindet sich u. a. Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), die Rosskastanie weist durch früheren Astbeschnitt mit alten Verletzungen am Stamm und an einem Hauptast einige kleine direkt einsehbare Höhlungen (Abb. 4, 5) auf und könnte zudem Rindenabspaltungen haben. Wenig östlich vom UG befindet sich ein Kinderspielplatz, der jedoch keinen Sandspielplatz besitzt; der Boden ist verdichtet und überwiegend mit Rasen bepflanzt.

Westlich des UG das nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop: "Feldgehölz am südlichen Huttenheimer Ortsrand". Das als Feldhecken und Feldgehölze geschützte Biotop hat eine Fläche von 0,5142 ha. Die Silber-Weide ist die domi-

nante Baumart. Die Strauchschicht ist strukturreich mit Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*). Krautschicht und Saum werden stellenweise von Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert, dazu auch Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gewöhnliches Klebkraut bzw. Klebriges Labkraut (*Galium aparine*), Efeu (*Hedera helix*), Späte Goldrute (*Solidago gigantea*) und Kriechende Quecke (*Elymus repens*).

Das Plangebiet besteht aus einer Fettwiese. Diese liegt in Siedlungsnähe und wird daher auch von Katzen häufig durchwandert. Des Weiteren frequentieren viele Hundehalter mit ihrem Tier diese Wiese.

Die Wiese wird neben den Gräsern insbesondere von folgenden Pflanzen dominiert:

- ▶ Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*)
- ▶ Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*)
- ▶ Brennnessel (*Urtica dioica*)

Daneben treten vereinzelt folgende Arten auf:

- ▶ Hahnenfuß (*Ranunculus spec.*, vermutlich Scharfer Hahnenfuß, *Ranunculus acer*)
- ▶ Storchschnabel (*Geranium spec.*, vermutlich Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*))
- ▶ Wicke (wahrscheinlich *Vicia spec.*) (z. Zt. der Begehung vor der Blüte)
- ▶ Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*) (z. Zt. der Begehung vor der Blüte)
- ▶ Wolfsmilch-Gewächs (*Euphorbia sp.*), kleine Wuchsformen, vermutlich Garten-Wolfsmilch (*Euphorbia peplus*)

### 3. Potenzialabschätzung

In diesem Abschnitt wird das Potenzial für das Vorkommen und die positive Bestandsentwicklung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten anhand von gebildeten Gilden bzw. Taxa betrachtet und abgehandelt. Nach Auswertung der vorhandenen Daten, einer ersten Ortsbegehung und einer überschlägigen Wirkungsprognose sind die notwendigen faunistischen Erhebungen zu definieren.

Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Aspekte der Eingriffsregelung zuweilen selbst die Betrachtung von nicht

geschützten Tierarten erforderlich. Im ersten Schritt wird der Untersuchungsrahmen festgelegt. Im Zuge der Analyse ist auch eine projektspezifische Relevanzprüfung für die zu berücksichtigenden Tierarten durchzuführen.

Die Potenzialabschätzung wird hinsichtlich der planungsrelevanten, streng geschützten Arten und Taxa durchgeführt.

Für die gewählten Gilden gilt der Indikatoransatz, d. h. mit der Betrachtung der Gilde sind weitere, in ihrem ökologischen Anspruch ähnliche Arten, in der Betrachtung miteingeschlossen.

### 3.1 Säugetiere allgemein

Im UG selbst befindet sich keine Wohn- oder Brutstätte für planungsrelevante Säugetiere. Nach den Habitatansprüchen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) lässt sich ein Vorkommen dieser Art im UG faktisch ausschließen. Als Mindestgröße muss für eine dauerhaft überlebensfähige Population ein Areal von mindestens 20 ha mit Gehölzen bestandene Fläche zur Verfügung stehen (Bright 1993, nach [www.bfn.de](http://www.bfn.de)). Bereits 20 m breite Streifen Offenland wirken trennend; Waldwege oder Schneisen ab 6 m Breite ohne Kronenschluss wirken bereits als deutliche Barriere. Nach der Verbreitungskarte des Bundesamts für Naturschutz ist die Art in der Umgebung des Untersuchungsgebiets ebenfalls nicht zu erwarten. Zudem wird die Wiese stark von Hundehaltern mit Hunden sowie von Katzen frequentiert.

Das Vorkommen weiterer, streng geschützter Säugetiere im UG ist zu verneinen. Eine Betroffenheit von Säugetieren mit der Haselmaus ist ausgeschlossen.

### 3.2 Fledermäuse

Das UG bietet ein Potenzial als Jagdhabitat für kulturfolgende Fledermausarten. Die vorhandenen Gehölze des UG und der Umgebung können wandernden Fledermäusen eine gute räumliche Orientierungsmöglichkeit bieten bzw. als Leitstruktur für Flugrouten dienen.

Die angetroffenen Bäume am Rand des UG verfügen teilweise über Höhlungen im Astbereich, die potentiell auch die nötige Größe der Öffnung für Ruhestätten von den kleinen, mehr kulturfolgenden Fledermausarten haben könnten (s. Abb. 3, Abb. 4). Unter Berücksichtigung des Baumdurchmessers wäre z. B. die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zu erwarten. Eine Betroffenheit für Fledermäuse kann ausgeschlossen werden, wenn der im Zuge der Planung zur Fällung angesetzte Baum für die Parkplatz-Zufahrt vorher endoskopisch auf für Quartiere geeignete Höhlungen untersucht wird.



**Abb. 4:** Diverse Löcher im Bereich ehemaligen Astbeschnitts



**Abb. 5:** Aushöhlung im Bereich ehemaligen Astbeschnitts

### 3.3 Brutvögel allgemein

Grundsätzlich ist im UG mit dem Vorkommen häufiger, siedlungsbegleitender Vogelarten wie bspw. der Kohlmeise (*Parus major*), Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Erithacus rubecula*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Elster (*Pica pica*) oder dem

seltener gewordenen Haussperling (*Passer domesticus*) zu rechnen. Während der Begehung konnte im UG oder dem unmittelbaren Umfeld kein Vogel beobachtet werden, eine Kohlmeise (*Parus major*) konnte verhört werden.

Eine Betroffenheit von Vögeln kann bei Gehölzarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (Oktober bis Februar) ausgeschlossen werden.

### 3.4 Reptilien & Amphibien

Entlang der geschützten Biotope lässt sich ein Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nicht ausschließen, die Wiesenfläche (Abb. 1) ist durch ihre starke Verschattung jedoch kein geeignetes Habitat.

Einzelne Reptilien wie die Ringelnatter (*Natrix natrix*, nur wandernd) könnten zufällig vorkommen, jedoch zeigt die Habitatausstattung der Umgebung geeignetere Habitate. Die Ringelnatter wird nicht als FFH-Anhang IV-Art geführt, gilt jedoch in Baden-Württemberg als besonders geschützt. Durch die Habitatstruktur und die starke Beschattung der Fläche lässt sich eine Betroffenheit von Reptilien ausschließen.

Im Planungsraum werden sowohl maßgebliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien als auch eine Querung wichtiger Wanderkorridore ausgeschlossen, aufgrund der hohen Störungsvorbelastung und Prädation im Gebiet durch Hunde und Katzen. Im UG liegen keine Fortpflanzungsstätten für Amphibien. Mit geringer Wahrscheinlichkeit wären Zufallsfunde von Einzeltieren möglich.

Vorhabensbedingt ist deswegen nicht mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos für Amphibien zu rechnen. Eine Betroffenheit von Amphibien ist daher auszuschließen.

### 3.5 Insekten

Folgende Hautflügler (Hymenoptera) wurden bei der Übersichtsbegehung gefunden:

- Schneckenhausbiene (*Osmia bicolor*)

An Hymenopteren sind ubiquitäre und nicht streng geschützte Arten für Wiesen und Siedlungsnähe zu erwarten. Aufgrund der Biotopaustattung ohne besondere Vegetation für Spezialisten unter den Hautflüglern sind besonders geschützte Arten generell auszuschließen. Hinsichtlich der streng geschützten Käferarten (Coleoptera) bietet die Biotopaustattung sehr wenig Potenzial. Auch die streng geschützten Laufkäfer bzw. Sandlaufkäfer lassen sich aufgrund der starken Verschattung ausschließen.

Eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten von Hymenopteren, Coleopteren und der Heuschrecken durch die Planung ist auszuschließen.

### 3.6 Schmetterlinge, Tagfalter, Widderchen (Lepidoptera)

Nach der Biotopausstattung und den gefundenen Pflanzenarten im UG sind häufigere und wenig spezialisierte Arten potentiell zu erwarten, da geeignete Raupenfraßpflanzen vorhanden sind: z. B. Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*), Tagpfauenauge (*Aglais io*, Syn.: *Inachis io*, *Nymphalis io*/Brennnessel), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*, ungefährdet/Brennnessel), Taubenschwänzchen (*Macroglossum stellatarum*). Die vorgenannten Arten sind jedoch nicht in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt, sodass sie über die Eingriffsregelung zu greifen und nicht gemäß §44 BNatSchG individuell zu bewerten sind.

Des Weiteren könnten durch das Vorhandensein des Stumpfblättrigen Ampfers unter Berücksichtigung der Verbreitung in Baden-Württemberg und der Biotopausstattung und Umgebung des UG noch der Kleine Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*, RL(-BW): V/Arten der Vorwarnliste) und der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*, FFH-RL Anhang IV, RL(-BW): 3/gefährdet) mit geringer Wahrscheinlichkeit potentiell auftreten. Bei den beiden Arten der Gattung *Lycaena* überwintern die Tiere als Larve an der Pflanze oder im Boden, was eine Maßnahme zur Vermeidung von Tötung und Gefährdung erschwert.

An wenigen Einzelpflanzen des Stumpfblättrigen Ampfers wurden nach Besehen an der Blattoberfläche gallenartige flache Veränderungen gefunden, inklusive eindeutigen Fraßspuren und typischen Blattveränderungen durch Fraß von

Raupen (Verfärbungen, Welken, leichtes Einrollen). Eine frei und oberflächlich an einer Vegetationsstruktur kriechende Raupe wurde nicht gesichtet, womöglich wegen der Umgebungstemperatur oder der Uhrzeit der Besichtigung/Besonnung. Bei der Auswertung der Fotodokumentation konnte an den Blattoberflächen keine Raupe gesichtet werden (Abb. 4). Ein Vorkommen des großen Feuerfalters wird ausgeschlossen, da die Anzahl an Ampfer und die starke Verschattung das Habitatpotenzial stark mindern.



**Abb. 6:** Fraßspuren am Stumpfblättrigen Ampfer.

### 3.7 Pflanzen

Im UG befindet sich keine streng geschützte Pflanzenart.

## 4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen

Im Folgenden sind die potentiellen Gefährdungen im Sinne des Artenschutzes aufgeführt und als potentielle Auswirkungen als Verstöße gegen § 44 BNatSchG extrapoliert. Es sind hier nur die permanenten Effekte abgeschätzt.

### 4.1 Verlust von Habitatstrukturen für Insekten

Bei den Insekten dürften kaum Arten durch das Freistellen profitieren, Schatten oder Vegetation liebende Arten im Gegensatz dazu ihre Habitate verlieren; diese sind jedoch fast ausschließlich nicht als planungsrelevant zu erwarten.

Das Besiedlungspotenzial für Schmetterlinge wird in diesem Bereich durch die Lage am Ortsrand umgeben von Agrarlandschaft mit dem Einsatz von Pestiziden jedoch als stark eingeschränkt eingestuft.

### 4.2 Säugetiere

Die meisten prüfungsrelevanten Säugetierarten finden im Untersuchungsgebiet keine Lebensräume vor und können somit nicht vom Vorhaben betroffen sein. Durch den geplanten Parkplatz und dessen Größendimension gibt es keine Zerschneidungswirkung.

Auch ein unmittelbarer Eingriff in Fledermausquartiere und Nahrungsflächen oder eine baubedingte Tötung bzw. Verletzung von Fledermäusen oder ein Eingriff in Wechselbeziehungen oder Leitstrukturen kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Da zudem in Anbetracht der hohen Störungsvorbelastung die zu erwartenden baubedingten Störungen vernachlässigt werden können, ist dahingehend ebenfalls keine Betroffenheit von Fledermäusen zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich streng geschützter Säugetierarten bzw. speziell von Fledermäusen kann nur durch das Fällen eines Baumes im UG ausgelöst werden, wie es an der Straßenseite für die Zufahrt des Parkplatzes geplant ist. Der Baum könnte kleine Höhlungen oder Rindenabspaltungen aufweisen, die Potenzial als Ruhestätte von wahrscheinlich temporärer Natur für kleine Fledermäuse bieten.

Falls sich der Verdacht auf einen Habitatbaum für Fledermäuse erhärtet, sollte der Baum, der im Zuge der Planung zur Fällung für die Parkplatz-Zufahrt angesetzt wird, im Vorfeld überprüft und endoskopisch auf für Quartiere geeignete Höhlungen untersucht werden.

Eine Betroffenheit für Fledermäuse kann ausgeschlossen werden, wenn außerhalb des Brutzeitraums für Vögel, nämlich im Zeitraum Oktober bis Februar, gefällt wird.

#### 4.3 Avifauna

Von der baulichen Anlage des Parkplatzes im UG sind primär offenbrütende Vogelarten betroffen. Aufgrund der generell hohen Störungsvorbelastung im Gebiet durch Hunde, Katzen und Menschen ist auch eine erhebliche Störung von Vogelarten infolge des Vorhabens nicht zu erwarten, da diese auf der Fläche nicht vorkommen.

Eingriffe in besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder die Beseitigung von Brutplatzstrukturen können vorhabensbedingt ausgeschlossen werden, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, die Fällung des einen Einzelbaumes an der Straßenseite außerhalb des Vogelbrutzeitraums vorzunehmen (März bis September).

Entsprechend kann die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich europäischer Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Art-für-Art-Betrachtung wird nicht erforderlich.

#### 4.4 Amphibien & Reptilien

Aufgrund der Überformung, der Biotopstruktur hinsichtlich der Eignung als Habitat und der Störungsvorbelastung ist daher vorhabensbedingt nicht mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos für Amphibien zu rechnen. Entsprechend werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich streng geschützter Amphibienarten in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht eintreten.

Selbiges gilt für die Reptilien.

## 5. Zusammenfassung

Sofern die Baumfällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, sind Betroffenheiten auszuschließen.

## 6. Literatur

Bundesamt für Naturschutz (2020), [www.bfn.de](http://www.bfn.de), Artensteckbrief und Verbreitungskarte der Haselmaus

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Ebert, G. (1991). Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Bd. 2 Tagfalter. Ulmer

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2016). Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. 6. überarbeitete Auflage in korrigierter Fassung. Stuttgart.

Laufer, H., & Bauer, S. (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: 65 Tabellen. Ulmer.

LUBW (2021), <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>, Daten- und Kartendienst

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

**Artenschutzrechtliche Begehungen**  
**BBP „Seniorenwohnen an der Wiesenstraße“**  
**Philippsburg-Huttenheim**  
**einschließlich spezieller Artenschutz Reptilien**  
**Gutachterliche Stellungnahme, Stand 8.10.2020**



**Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 8.10.2020,

*Ute Scheckeler*

---

# Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	3
3. Flora.....	3
4. Wirbellose Tiere.....	4
4.1 Heuschrecken.....	4
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	4
4.3 Käfer.....	4
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	5
5. Wirbeltiere.....	6
5.1 Amphibien.....	6
5.2 Reptilien.....	6
5.3 Vögel.....	7
5.4 Kleinsäuger .....	7
5.5 Fledermäuse.....	8
6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.....	8
7. Artenschutzrechtliche Einordnung.....	9
7.1 Streng geschützte Arten.....	9
7.2 Europarechtlich geschützte Arten.....	9
8. Fazit.....	9

Im Rahmen der geplanten Neubebauung des alten Feuerwehrgeländes in Huttenheim (Flurstücke Nr. 107, 108, 108/1) wurde am 7.10.19 eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt. Zusätzlich wurden an weiteren Terminen das Gelände und die Gebäude hinsichtlich möglicher Fledermausvorkommen und streng geschützter Reptilien untersucht (19.8.20, 25.9.20, 8.10.20). Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

## 1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt am Rand des Siedlungsbereich von Huttenheim in einem Mischgebiet entlang der Straße „Im Bruch“ zwischen Rhein- und Wiesenstraße. Die Fläche ist überwiegend bebaut und mit versiegelter Verkehrsflächen versehen. Neben dem alten Feuerwehrgebäude und einer Werkstatt (Ostfassade begrünt) ist die Fläche mit einigen kleineren Garagen und Lagerräumen bestanden. Im Norden liegt das Rathaus, das jedoch erhalten bleiben soll. Im Südwesten liegt eine häufig gemähte, artenarme Wiese. Südlich der Werkstatt und des Feuerwehrgebäudes finden sich kleine Grünflächen mit einigen kleineren Gehölzen.



Abbildung 1: Feuerwehrgebäude



Abbildung 2: Einfahrt südlich Feuerwehrgebäude und Ostfassade Werkstatt



Abbildung 3: Werkstatt und Schuppen



Abbildung 4: Werkstatt von Süden mit westlicher Grünfläche

## **2. Naturschutzflächen**

§ 30/33-Biotop, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

## **3. Flora**

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

## 4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

### 4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitats fehlen. Es sind keine ausreichend offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Besonders geschützte Arten sind hier struktur- und mikroklimatisch bedingt kaum zu erwarten. Nur die Blauflügelige Ödlandschrecke kann in wenigen Exemplaren zeitweise die etwas überwachsenen Verkehrsflächen und Grünlandfläche im Westen nutzen. Bei den Begehungen wurde die Art nicht festgestellt. Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützte Art besteht, bei Inanspruchnahme der Legal Ausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

### 4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzenbestände (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden. Die häufige Mahd der Grünflächen wirkt sich auch ungünstig auf die Entwicklung anderer Schmetterlingsarten, auch der nicht geschützten Arten, aus.

### 4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den wenigen Gehölzstrukturen

keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auch auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise.

#### **4.4 Hautflügler/Wildbienen**

Für Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen überwiegend die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche. Die offeneren Bereiche im Südwesten sind relativ dicht mit Gras bewachsen und zum Teil deutlich verschattet. Seltener Arten sind daher auszuschließen, zumal geeignete Mauern oder ähnliche sonnenexponierte Strukturen fehlen. Für kurzzeitig auf den Grünflächen auftretende Exemplare aus dem Umfeld ist eine essenzielle Bedeutung der Fläche für die lokale Population auszuschließen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

**Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## **5. Wirbeltiere**

### **5.1 Amphibien**

Das dauerhafte Auftreten oder die Fortpflanzung von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auf der Eingriffsfläche auszuschließen. Eine essenzielle Funktion als Landlebensraum ist durch die Versiegelung, Verfestigung der offenen Bodenbereiche und der Nutzung ebenfalls auszuschließen.

**Für die Artengruppe Amphibien werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

### **5.2 Reptilien**

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf der Fläche, keine zur Fortpflanzung geeigneten Habitatstrukturen mit ausreichender Besonnung.

Eine temporäre Zuwanderung aus benachbarten Gärten ist nicht vollständig auszuschließen. Eine essentielle Funktion für streng geschützte Reptilien ist nicht anzunehmen. Ein Vorkommen der Zauneidechse war durch eine Übersichtsbegehung nicht vollständig auszuschließen, daher wurden weitere spezielle artenschutzrechtliche Begehungen zur Überprüfung durchgeführt. Die Begehungen wurden bei günstigen Witterungsbedingungen, die eine hohe Aktivität erwarten lassen, vorgenommen (19.8.20, 22.9.20) . Es konnten jedoch trotz intensiver Nachsuche keine streng geschützten Reptilien gefunden. Für besonders geschützte Reptilienarten fehlen geeignete Lebensräume, die Begehungen ergaben keine Hinweise auf ein dauerhaftes Vorkommen.

**Für die Artengruppe Reptilien können somit im Untersuchungsbereich aktuell keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden, sofern eine eventuelle Zuwanderung ins Baufeld verhindert wird.**

### **5.3 Vögel**

Die Begehungen fanden außerhalb der Brutzeit statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**.

In den wenigen Gehölzstrukturen sind einzelne Bruten im Umfeld häufiger Gehölzbrüter zwar nicht vollständig auszuschließen, ein Bruterfolg ist aber eher unwahrscheinlich (geringer Schutz vor Hauskatzen und anderen Prädatoren). An den Gebäuden v.a. der Fassadenbegrünung kann es zu einzelnen Bruten kommen. Eine essentielle Bedeutung für die großen, lokalen Populationen ist jedoch nicht gegeben.

Die Brut von **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten ist auszuschließen. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Eulennester, Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden.

Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach §44 BNatSchG Abs. zu vermeiden, müssen die Gehölze außerhalb der Brutzeit gefällt werden, auch sollte der Abrissbeginn der Gebäude außerhalb der Brutzeit liegen.

**Für die Artengruppe Vögel können somit im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) und Einhaltung der Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden.**

### **5.4 Kleinsäuger**

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

**Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## 5.5 Fledermäuse

Am 25.9. und am 8.10.20 fand eine Nachsuche nach Fledermausquartieren in den Gebäuden statt. In der alten Feuerwache ist der Dachboden zwar strukturell geeignet für kleinere Quartiere, durch die Dichte Außenhaut und eine engmaschige Vergitterung der Lüftungsöffnungen wird aber das Eindringen von Fledermäusen unterbunden. Bei der intensiven Nachsuche wurden keine Hinweise auf das Auftreten von Fledermäusen gefunden. Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind auszuschließen.

Für baumbewohnende Fledermäuse ist der Eingriffsbereich nicht geeignet, da entsprechende Höhlenbäumen fehlen.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert.

Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

**Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## 6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- Fällungen und Abrissbeginn außerhalb der Vogelbrutsaison
- Im Süden und v.a. im Westen sollten prophylaktisch reptilienabweisende Zäune während der Bauphase stehen.
- Auf Grund der Lage am Siedlungsrand wird eine insektenfreundliche und zielgerichtete Außenbeleuchtung empfohlen.

## **7. Artenschutzrechtliche Einordnung**

### **7.1 Streng geschützte Arten**

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor.

Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

### **7.2 Europarechtlich geschützte Arten**

Es kommen keine europarechtlich geschützten Arten außer eventuell einzelner Brutpaar im Umfeld häufiger Vogelarten im Eingriffsbereich vor.

Durch den Eingriff werden europarechtlich geschützte Arten bei Einhaltung der vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

## **8. Fazit**

**Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden.**

**Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist nur mit einzelnen Brutpaaren im Umfeld häufiger Vogelarten zu rechnen. Falls die Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) berücksichtigt werden, wird es gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG durch die geplanten Eingriffe nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.**